



RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON SCHULGELDERMÄSSIGUNGEN

(Ergänzung zur Verordnung der Musikschule)

vom 1. Februar 2006

(in Kraft ab 1. August 2006)

geändert 29. April 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck der Schulgeldermässigungen	3
2. Voraussetzungen, unter denen eine Schulgeldermässigung gewährt wird	3
3. Schulgeldermässigung auf Antrag.....	3
4. Antragsformular	3
5. Entscheidungsberechtigt	3
6. Einspracherecht	3
7. Beschluss und Inkraftsetzung	4

1. Zweck der Schulgeldermässigungen

Schulgeldermässigungen sollen nur jene Eltern erhalten, deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht ausreichen, um den Musikschulunterricht ihrer Kinder vollständig und aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es muss verhindert werden, dass Eltern aus finanzieller Not auf die musikalische Bildung ihrer Kinder verzichten.

2. Voraussetzungen, unter denen eine Schulgeldermässigung gewährt wird

Eine Ermässigung kann gewährt werden, wenn ein oder mehrere Angehörige einer Familie unter 20 Jahren an der Schule Grosswangen Unterricht besuchen, sowie das massgebende Einkommen nach der Berechnungsmethode für die Prämienverbilligung unter CHF 40'000.00 liegt.

3. Schulgeldermässigung auf Antrag

Schulgeldermässigungen werden nur auf Antrag gewährt. Im Schulprogramm wird jeweils vermerkt, dass die Möglichkeit zur Antragsstellung besteht.

4. Antragsformular

Auf dem Antragsformular haben die Eltern ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse offen darzulegen. Das Antragsformular kann bei der Gemeindeverwaltung verlangt oder auf der Homepage der Gemeinde Grosswangen heruntergeladen werden. Innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung ist das Gesuch beim Finanzamt Grosswangen einzureichen.

5. Entscheidungsberechtigt

Die Überprüfung des Gesuchs erfolgt über das Steueramt. Die Schulgeldermässigung wird von Steueramt selbständig vorgenommen. Die Musikschulkommission hat nicht Kenntnis von den Antragstellern, lediglich über die Anzahl der bewilligten Gesuche und die Summe der Ermässigungen.

6. Einspracherecht

Gegen den Entscheid des Steueramts kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Einsprache.

7. Beschluss und Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt auf Beginn des Schuljahrs 2015/16 in Kraft.

Gemeinderat Grosswangen

sig. Beat Fischer
Gemeindepräsident

sig. René Unternährer
Gemeindeschreiber

Der Gemeinderat Grosswangen hat an der Sitzung vom 29. April 2015 die Richtlinie genehmigt.